

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma „Jürgen Knuth / v60sail.de“

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Segelyachten sowie für alle für den Kunden (im folgenden Mieter genannt) erbrachten weiteren Leistungen der Firma „Jürgen Knuth / v60sail.de“ (im folgenden Vermieter genannt).

1. Der Vermieter vermietet dem Mieter und dessen Gästen (Teilnehmer) die Yacht/en mit Skipper und Stammcrew, für die im Vertrag vereinbarte Fahrt (Törn) bzw. organisiert das angebotene Event und stellt in dessen Rahmen die Yacht/en mit Sicherheitsausrüstung, Skipper und Stammcrew. Er sorgt dafür, dass die Yacht/en in seeklarem, sauberen Zustand mit gefülltem Treibstoff- und Wassertank und mit einer für das vereinbarte Fahrwasser tauglichen, üblichen Sicherheitsausrüstung ausgerüstet sind. Außerdem regelt der Vermieter den Versicherungsschutz für die Yacht/en als solche bestehend aus Haftpflicht- und Kaskoversicherung.
2. Für die Power-RIB`s und für die Racingyachten ist die Mitnahme von mehr als 12 Gästen (einschließlich des Mieters) sowie von Personen unter 14 Jahren auf den Törn nicht möglich und berechtigt den Skipper den Antritt des Törns zu verweigern.
3. Jeder Törn versteht sich gleichwohl als gemeinschaftliche Handlung aller Beteiligten. Alle Teilnehmer des Törns nehmen eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko hieran teil und bilden gemeinsam ein Team (Stammcrew und mieterseitige Teilnehmer) unter Leitung des vom Vermieter gestellten Skippers. Jeder Törn Teilnehmer versichert, dass er organisch gesund und den Anforderungen eines Segeltörns gewachsen ist sowie nicht unter einer ansteckenden Krankheit leidet und mindestens fünfzehn Minuten in tiefem Wasser schwimmen kann.
4. Der Mieter und die weiteren Teilnehmer verpflichten sich, den Anordnungen des Skippers und der Stammcrew unbedingt Folge zu leisten, um die Sicherheit und den reibungslosen Verlauf des Törns zu gewährleisten. Das Tragen der den Teilnehmern übergebenen Segel- und Sicherheitsausrüstung sowie Rettungswesten an Bord ist Pflicht. Eigene Segelschuhe oder Schuhe mit hellen Sohlen sind von allen Teilnehmern zu tragen und vom Mieter mitzubringen.
5. Bei Unglücksfällen, Unwetter, Starkwind oder anderen Notlagen ist der Skipper gehalten, zur Sicherheit des Schiffs, der Crew und sonstiger an Bord befindlicher Personen alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, so z.B. einen erreichbaren Nothafen oder Bucht anzulaufen.
6. Bei Unglücksfällen, Verlusten oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, z.B. bei stürmischen Wetterlagen, Schwachwind (Flaute) oder höhere Gewalt, bzw. Notlagen sind Regressansprüche gegen den Skipper und/oder den Vermieter ausgeschlossen, sofern diesen oder deren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
7. Eine Unfallversicherung für die an Bord befindlichen Personen besteht nicht. Der Vermieter haftet nur im Rahmen der geschlossenen Haftpflichtversicherung. Haftung für Verlust oder Schäden an persönlichem Eigentum des Mieters und der Teilnehmer sowie Vermögensschäden wird vom Vermieter nicht übernommen. Sollte eine Haftung entgegen dieser Vereinbarung festgestellt werden, so ist diese maximal auf den dreifachen Mietzins beschränkt. Der gesonderte Abschluß einer Unfallversicherung für den Törn wird vom Vermieter ausdrücklich empfohlen.
8. An Bord besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Der Skipper ist berechtigt, Personen die aus dessen Sicht alkoholisiert oder unter Drogeneinfluß stehend wirken oder Gewalt gegen Sachen oder Personen ausüben den Zutritt an Bord zu verweigern und vor oder während des Törns von Bord der Yacht zu verweisen. Die Entscheidung ist unanfechtbar und berechtigt den Mieter oder die weiteren Teilnehmer nicht zu Schadenersatz.

Hiermit bestätige ich, die vorstehenden Bedingungen (1-8) zur Kenntnis genommen zu haben und stimme diesen voll inhaltlich zu, so dass diese Vertragsbestandteil werden.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Mieters:

9. Personen- und Sachschäden, die gleichwohl gewalt-, alkoholbedingt oder unter Einfluß von Drogen verursacht werden gehen ausschließlich zu Lasten des Verursachers. Sollte der Verursacher nicht leistungswillig oder leistungsfähig sein, verpflichtet sich der Mieter unabhängig von der Dauer einer endgültigen zivilrechtlichen Feststellung/Zurechnung der Verursachung zur vorläufigen Regulierung eines eingetretenen Schadens gegenüber dem Vermieter spätestens binnen eines Monats nach Zugang der Schadenanzeige des Vermieters bis zur nachträglichen Feststellung der Schadenszurechnung und endgültigen Regulierung desselben.
10. Der Mieter sollte möglichst vor Fahrtantritt, etwaige aus seiner Sicht unzureichende Sicherheitsausrüstungen, -mängel, Unregelmäßigkeiten und sonstige Mängel unverzüglich dem Skipper gegenüber anzuzeigen, um dem Vermieter eine Nachrüstung oder Schadenbeseitigung bzw. Abhilfe vor Fahrtantritt oder während des Törns zu ermöglichen. Eine spätere Anzeige berechtigt nicht zum Vertragsrücktritt bzw. zum Nachlass des Mietpreises.
11. Der Mieter und alle Teilnehmer unternehmen die Segeltour, sowie alle Landgänge, Ausflüge, Badetouren und/oder weitere Sportveranstaltungen auf eigene Verantwortung und auf eigene Gefahr.
12. Für die Einhaltung von Paß-, Zoll-, Impf- und Einreisebestimmungen sind der Mieter und die weiteren Teilnehmer selbst verantwortlich. Kosten oder Schäden, die aus Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters oder jeweiligen Teilnehmers.
13. Der Vermieter übergibt die Yacht in einem sauberen Zustand und ist selbst für die übliche Endreinigung verantwortlich. Bei deutlicher Verunreinigung durch Mieter oder Teilnehmer (Bsp. „färbende“ Sohlen und/oder Kleidung) ist der Vermieter berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen oder eine entsprechende Unkostenpauschale zu verlangen.
14. Der Mieter verpflichtet sich zur Anzahlung des vereinbarten Bruttomietpreises bei Vertragsschluß (gemeinsame Unterzeichnung oder Rückgabe bzw. Zugang des vom Mieter gezeichneten Vertrages beim Vermieter nach dessen Eingangsstempel). Der Restbetrag ist in der im Vertrag bezeichneten Weise bis spätestens 6 Wochen vor vereinbarten Törnbeginn zu zahlen.
15. Der Vermieter ist berechtigt, die Erbringung der Leistung und Nutzung der Yacht vom vollständigen Ausgleich des Mietzinses vor Beginn der Mietzeit abhängig zu machen. Er ist daher berechtigt, die Nutzung der Yacht und den Beginn des Törns zu verweigern, sollte ein Teilbetrag des Mietzinses vor Nutzungsbeginn noch ausstehen.
16. Der Mieter kann jederzeit vor Törnbeginn vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich mit Originalschreiben gegenüber den Vermieter erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum beim Vermieter. Der Mieter kann einen Ersatzmieter stellen, der vom Vermieter jedoch ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden kann. Benennt der Mieter keinen Ersatzmieter oder lehnt der Vermieter einen solchen ab, wird die geleistete Anzahlung oder der geleistete Mietzins als Sicherheit vom Vermieter einbehalten, bis ein Ersatzmieter gefunden ist und dieser den vollen Mietzins gezahlt hat.
17. Für den Fall des Rücktritts durch den Mieter vor Beginn des Törns wird für den hiermit verbundenen Mehraufwand des Vermieters eine Handlinggebühr von mindestens 10 % des Mietzinses fällig. Der Vermieter behält sich die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden vor.
18. Kann ein Ersatzmieter nicht oder nur zu ungünstigeren Mietbedingungen gefunden werden, so wird der bereits geleistete Betrag auf die Handlinggebühr und etwaige durch die Ersatzvermietung oder deren Nichtzustandekommen entstandene Schäden beim Vermieter verrechnet. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter hierüber Abrechnung zu erteilen und ihm den nicht verbrauchten Betrag zu erstatten.

Hiermit bestätige ich, die vorstehenden Bedingungen (1-18) zur Kenntnis genommen zu haben und stimme diesen voll inhaltlich zu, so dass diese Vertragsbestandteil werden.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Mieters:

19. Bei Abbruch des Törns durch den Skipper aus Gründen die der Mieter oder ein anderer Teilnehmer zu vertreten hat, ebenso wie bei Rücktritt des Mieters während des Törns erfolgt keine Rückerstattung des Mietzinses.
20. Wird die Yacht vom Vermieter nicht rechtzeitig zu Beginn der Mietperiode zur Verfügung gestellt, so hat der Mieter das Recht, eine angemessene Frist zu bestimmen mit der Erklärung, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehnt und dann vom Vertrag zurücktritt. Die „angemessene Frist“ bestimmt sich nach dem jeweiligen Einzelfall und beträgt bei regelmäßigen Umständen 2 Stunden. In diesem Fall hat der Mieter Anspruch auf Erstattung des Mietzinses. Schäden an Yacht und/oder Ausrüstung, welche die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht auch weiterhin ermöglichen, berechtigen nicht zum Rücktritt. Dies gilt insbesondere, wenn der Vermieter dem Mieter ersatzweise eine andere Yacht vergleichbarer Konfiguration ganz oder vorübergehend zur Verfügung stellt.
21. Erfolgt die Nutzung der Yacht über den vereinbarten Mietzeitraum hinaus aus Gründen, die der Mieter oder ein Teilnehmer zu vertreten hat, so hat der Mieter eine zusätzliche Nutzungsentschädigung für jede zusätzliche Stunde bzw. je weiteren Verlängerungstag zu zahlen. Diese berechnet sich nach dem rechnerisch für einen vollen Tag vereinbarten Mietzins. Der Vermieter ist berechtigt, darüber hinausgehende, ihm durch die längere Nutzung entstehende Schäden ebenfalls erstattet zu verlangen.
22. Sollte der Törn aufgrund höherer Gewalt, Materialschäden, Starkwinds, Flaute oder Unwetters nicht durchgeführt werden können, so wird der Vermieter in Abstimmung mit dem Mieter einen Ersatztermin zur Durchführung des Törns anbieten, der bei hoher Nachfrage/Buchungsdichte der Yacht auch im Folgejahr nach Anmietung liegen kann. Eine Erstattung des Mietzinses unter Abzug der allgemeinen Handlinggebühr erfolgt nur, wenn vom Vermieter kein Ersatztermin angeboten werden kann. Weitergehende Ersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
23. Der Vermieter haftet nicht für vom Mieter oder Teilnehmern verschuldete Verspätungen oder Nutzungsausfälle.
24. Etwaige Regressansprüche des Mieters, die sich gegen den Vermieter richten, sowie sonstige Reklamationen müssen unverzüglich, spätestens nach Rückkehr in den Ausgangshafen bzw. bei Erreichen des vereinbarten Zielhafens schriftlich bekannt gegeben oder gemeinsam protokolliert werden. Ansonsten müssen sie spätestens 14 Tage nach Rückkehr/Ankunft der Yacht per Einschreiben schriftlich gegenüber dem Vermieter unter dessen im Vertrag benannter Anschrift zugehen und erhoben werden. Etwaiger Schadenersatz des Vermieters beschränkt sich auf maximal den doppelten im Vertrag festgelegten Mietzins.
25. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame zu vereinbaren, die dem von den Parteien gewollten Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
26. Für die Durchführung des Vertrages und dessen Gültigkeit vereinbaren die Parteien die Anwendbarkeit des deutschen Rechts. Gerichtsstand für alle eventuellen Streitigkeiten aus diesem Vertrag und dessen Wirksamkeit in Teilen oder im Ganzen ist Rostock. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Hiermit bestätige ich, die vorstehenden Bedingungen (1-26) zur Kenntnis genommen zu haben und stimme diesen voll inhaltlich zu, so dass diese Vertragsbestandteil werden.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Mieters: